



COVID-19-PRÄVENTIONSRICHTLINIEN DER IBSF

Fassung vom 24. September 2021



Die folgenden Richtlinien wurden vom Internationalen Bob & Skeleton Verband (IBSF) unter Verwendung des kollektiven Feedbacks verschiedener beteiligter Organisationen aus der Welt des Sports herausgegeben. Diese Richtlinien gelten für die Veranstaltungen, die nach ihrer Genehmigung durch die lokalen Behörden stattfinden. Die IBSF stellt die Gesundheit und Sicherheit aller Athleten, Trainer, Freiwilligen, Offiziellen und Mitarbeiter des Organisationskomitees an die erste Stelle. In diesen Richtlinien finden Sie Punkte, die auf jede IBSF-Veranstaltung angewendet werden können. Die Richtlinien werden fortlaufend auf der Grundlage der neuesten Informationen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Forschungsergebnisse/Veröffentlichungen aktualisiert, die zu diesem Thema erscheinen. Die Richtlinien werden auf der IBSF-Website veröffentlicht: <https://www.ibsf.org/en/inside-ibsf/covid-19-information>

1. EINLEITUNG

COVID-19 stellt weiterhin eine große Herausforderung dar. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Saison, sind die Veranstalter von Sportveranstaltungen weiterhin aufgefordert, alle möglichen Maßnahmen zur Einhaltung der physischen Distanz und der Hygienevorschriften zu ergreifen.

Diese Richtlinien stellen jedoch nur den Rahmen und die Mindestanforderungen für das Veranstaltungskonzept des Veranstalters des jeweiligen Rennens dar. Das endgültige Veranstaltungskonzept muss vom Veranstalter in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Gesundheitsbehörden erarbeitet und von der IBSF und den örtlichen Gesundheitsbehörden im Voraus (spätestens bis zum 31. Oktober 2021) genehmigt werden.

Alle teilnehmenden Verbände, einschließlich der Athleten und des Mannschaftspersonals, sowie das Personal aller IBSF Partner, die Zugang zum jeweiligen Veranstaltungsort haben (Personal des Veranstalters des Rennens, IBSF-Personal, Personal der Fernsehsender, Dienstleister usw.) müssen mit ihrer Unterschrift – siehe dazu Anhang 2 - bestätigen, dass sie die Maßnahmen und Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzepts befolgen, um Zugang zum Wettkampf und/oder zum Veranstaltungsort zu erhalten.

Jeder Teilnehmer an einer IBSF-Veranstaltung muss sich seiner Verantwortung bewusst sein und gegenseitigen Respekt zeigen. Daher ist es wichtig, die Grundsätze der COVID-19-PRÄVENTIONSRICHTLINIEN der IBSF zu verstehen:

RESPECT – RESPONSIBILITY – READY2SLIDE

2. KOMMUNIKATION

Jeder Rennveranstalter ist verpflichtet, ein Dokument zu erstellen, in dem die geplanten und ergriffenen Covid-19-Präventionsmaßnahmen zusammengefasst sind, die in Übereinstimmung mit den lokalen Regeln und Vorschriften festgelegt werden.

Eine Mitteilung über die Maßnahmen ist ebenfalls zu veröffentlichen und an alle anderen akkreditierten Teilnehmer (z.B. Fernsehproduktion, Daten- und Zeitmessungsdienst, Mediendienste und andere Dienstleistungsanbieter) zu senden.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle geltenden Bestimmungen allen Teilnehmern im Voraus über als geeignet anerkannte Kanäle klar mitgeteilt werden.

Die Mitteilung muss die Kontaktdaten des ernannten lokalen Covid-19-Koordinators (lokaler Hygienebeauftragter) für den medizinischen Aktionsplan sowie die Kontaktdaten des beauftragten Covid-19-Koordinators der IBSF (internationaler Hygienebeauftragter) enthalten.

Darüber hinaus muss sie genaue Bestimmungen der lokalen Prozeduren und Kontaktdetails für den Fall von Covid-19-bezogenen Symptomen (Telefon-Hotline o.ä.) enthalten.

Stellen Sie sicher, dass die lokalen Prozeduren für internationale Teilnehmer anwendbar sind (in einigen Ländern können die Kontaktdaten für Staatsangehörige und Nichtstaatsangehörige des jeweiligen Landes unterschiedlich sein).

Falls eine nationale Kontaktverfolgungsapp zum Herunterladen zur Verfügung steht, geben Sie diese bitte ebenfalls in der Mitteilung an (klären Sie, ob sie auch für die Verwendung von Ausländern zur Verfügung steht).

Fügen Sie die Informationen und aufklärende Angaben sowie eventuelle Aktualisierungen in die offizielle Einladung zur Veranstaltung sowie bei Mannschaftsleitersitzungen und/oder anderen Briefings für andere Teilnehmer ein.

3. RISIKOBEWERTUNG UND -MINDERUNG

3.1. Individuelle Verantwortung

3.1.1. Allgemeine Empfehlungen

Der Internationale Bob & Skeleton Verband hat in Übereinstimmung mit den Maßnahmen z.B. der WHO Empfehlungen zur Verminderung des allgemeinen Übertragungsrisikos von akuten Atemwegsinfektionen erstellt, die unten aufgeführt sind:

- Die Teilnehmer sollten bestrebt sein, Abstand zu anderen Personen einzuhalten; dies insbesondere zu Personen, die sich unwohl fühlen und husten oder niesen oder möglicherweise Fieber haben.
- Häufiges Händewaschen seitens der Teilnehmer unter Verwendung von Seife und heißem Wasser oder von Handeinreibungsmittel auf Alkoholbasis (mindestens 65-70%) für 20 Sekunden.
- Personen mit akuten Atemwegsinfektionssymptomen sollten die Husten-Anstandsregeln beachten (Abstand von mindestens einem Meter einhalten, Husten und Niesen mit Einwegtaschentüchern oder Kleidungsstücken abdecken und sich die Hände waschen).
- Händeschütteln oder Umarmungen sollten vermieden werden.
- Die Berührung des eigenen Mundes, der eigenen Nase oder der eigenen Augen sollte vermieden werden.
- Jegliche Person, die sich unwohl fühlt (z.B. Fieber, Husten), sollte zu Hause bleiben und sich von Mannschaftsmitgliedern, anderen Mannschaften oder Menschenmengen fernhalten, bis die Symptome vergehen. Halten Sie sich von der Veranstaltung fern, wenn Sie krank sind!
- Falls vor, während oder nach einer Reise Symptome auftreten, die auf eine akute Atemwegserkrankung hindeuten, sind die betroffenen Athleten aufgefordert, sich in ärztliche Behandlung zu begeben und ihrem Hygienebeauftragten der Nationalmannschaft über dieses Reiseereignis zu berichten.

3.1.2. Gesundheitskontrolle

- Athleten, die an einem IBSF-Wettkampf teilnehmen, müssen ihren Gesundheitszustand ab 14 Tagen vor, sowie während der Veranstaltung kontinuierlich überwachen (einschließlich Temperaturmessung und Überwachung zur Erkennung von Symptomen).
- Medizinisches Mannschaftspersonal, das bei einer Bob- oder Skeleton-Veranstaltung anwesend ist, muss den Gesundheitszustand der ihm unterstehenden Athleten und Mannschaftsmitglieder täglich überwachen.
- Vortests, Veranstaltungstests und zusätzliche Gesundheitskontrollen für alle ankommenden Athleten und das Personal des Organisationskomitees sind obligatorisch, um den Ausschluss von Personen mit potenziellen zusätzlichen Risiken (Begleiterkrankungen, Medikamente) zu gewährleisten, siehe 3.3.

3.1.3. Tragen einer Maske

- Für Freiwillige, Offizielle und andere akkreditierte Beteiligte, die mit den Athleten in Kontakt stehen, ist die Verwendung von Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz (z.B. Registrierung, Transport, Start- und Zielbereich) obligatorisch. Freiwilligen, Offiziellen und anderen akkreditierten Beteiligten, die in Kontakt mit den Athleten stehen (z.B. Registrierung, Transport, Start- und Zielbereich), wird die Verwendung von Gummi-/Einweghandschuhen dringend empfohlen.
- Den Athleten wird empfohlen, Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz zu tragen.
- Bitte beachten Sie, dass Sie sich auch bei Tragen von Gummi-/Einweghandschuhen und Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz immer noch desinfizieren müssen.

- Der Veranstalter ist nur für die Bereitstellung von Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz und Gummi-/Einweghandschuhen für seine Freiwilligen und Mitarbeiter sowie für die Gewährleistung von Nebenausgaben für medizinische Erfordernisse verantwortlich. Alle anderen akkreditierten Beteiligten müssen ihre eigene Ausstattung mitbringen.

3.2. Hygienebeauftragte(r)

3.2.1. IBSF-Hygienebeauftragter

Die IBSF wird bei jeder Veranstaltung einen IBSF-Hygienebeauftragten einsetzen, der für die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts der IBSF verantwortlich ist. Die Kontaktdaten des IBSF-Hygienebeauftragten werden allen relevanten Parteien im Voraus mitgeteilt.

3.2.2. Lokaler Hygienebeauftragter

Jeder Rennveranstalter muss für seine Veranstaltung einen lokalen Hygienebeauftragten einsetzen, der für die Umsetzung der COVID-19-Präventionsrichtlinien der IBSF sowie des lokalen COVID-19-Konzepts verantwortlich ist und als Kontaktperson zur IBSF und den lokalen Gesundheitsbehörden fungiert.

3.2.3. Hygienebeauftragter der Nationalmannschaft

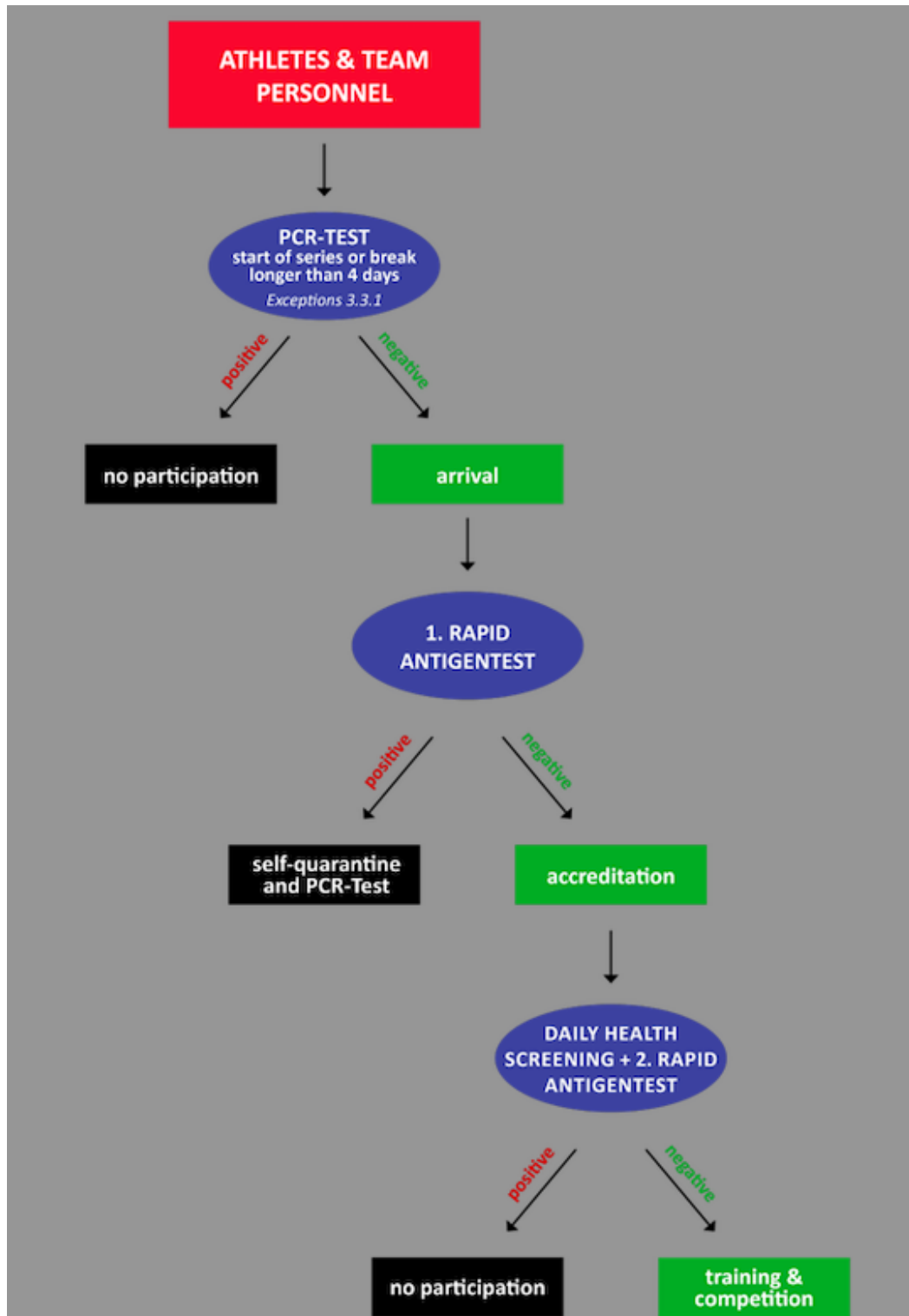
Jeder Nationalverband muss für jede IBSF-Veranstaltungsserie einen seiner Mitarbeiter als Hygienebeauftragten der Nationalmannschaft benennen, dessen Kontaktdaten der IBSF vor der Saison mitgeteilt werden. Der nationale Hygienebeauftragte ist für folgendes verantwortlich:

- Umsetzung der COVID-19-Präventionsrichtlinien der IBSF innerhalb seines Nationalverbandes vor, während und nach den jeweiligen Veranstaltungen;
- Abstimmung und Koordinierung der internen COVID-19-Richtlinien der Mannschaft mit der IBSF und den lokalen Hygienebeauftragten;
- Koordinierung der internen Reise- und Unterkunftsrichtlinien mit den Hotels, Restaurants und anderen Einrichtungen, die die Mannschaft während der Veranstaltungen nutzen wird;
- Aufklärung von Athleten und Personal über die Richtlinien und die Bedeutung ihrer Prinzipien;
- Beschaffung von Desinfektionsmitteln für den Mannschaftsgebrauch;
- Meldung von Infektionen und Nichteinhaltung von Richtlinien an die IBSF und den Rennveranstalter.

3.3. Tests

Der Zweck des folgenden Testverfahrens besteht darin, Teilnehmer zu identifizieren, deren Teilnahme an der Veranstaltung - in welcher Form auch immer - aufgeschoben werden muss, und um eine ordnungsgemäße Handhabung der Fälle durch die zuständigen Behörden sicherzustellen.

Beispiel für das Testverfahren:



3.3.1. Vor der Veranstaltung (Vortests)

Vor der ersten Beteiligung an einer Veranstaltungsserie bzw. wenn ein Teilnehmer eine Pause von mehr als vier Tagen eingelegt hat und wieder zur Veranstaltungsserie hinzukommt, muss er ein, zertifiziertes, negatives PCR-Testergebnis vorlegen können, das nicht älter als 72 Std. sein darf.

Für nachweislich geimpfte Teilnehmer genügt die Vorlage eines zertifizierten, negativen Schnelltests (Antigentest), welcher nicht älter als 48 Std. sein darf.

Genesene Personen, welche mittels PCR-Verfahren positiv auf Covid-19 getestet wurden und sich einer Quarantäne von mindestens 10 Tagen unterzogen haben, sind für den Zeitraum von 90 Tagen ab Testungstag geimpften Personen gleichzusetzen, vorausgesetzt, dass sie im Besitz eines international anerkannten Dokuments über die Genesung (in englischer Sprache) sind.

BERICHTERSTATTUNG ÜBER EINEN POSITIVEN FALL VOR DER VERANSTALTUNG

Wenn eine Person der Mannschaft beim Vortest positiv auf COVID-19 getestet wird, muss der Hygienebeauftragte der Nationalmannschaft die örtliche Gesundheitsbehörde informieren und weitere Anweisungen befolgen.

Der Teilnehmer muss sofort von der Mannschaft isoliert werden, und der IBSF-Hygienebeauftragte muss informiert werden.

3.3.2. Während der Veranstaltung (Veranstaltungstests)

Vor dem Beginn, sowie während, der Wettkampfwoche werden bei jeder Veranstaltung (in der Regel am Sonntag/Montag und Mittwoch/Donnerstag) alle Athleten und das Mannschaftspersonal, die IBSF-Mitarbeiter und Dienstleister von privaten medizinischen Teams vor Ort durch einen Antigen-Schnelltest getestet. Das Ergebnis dieser Tests liegt innerhalb von ca. 15 Minuten vor.

Ergibt der Test einen negativen Befund, kann die betreffende Person am Wettkampf teilnehmen und/oder hat Zugang zum Austragungsort.

Jede Abweichung/Ausnahme vom Veranstaltungstest ist im Vorfeld mit dem Covid Beauftragten der IBSF abzuklären.

BERICHTERSTATTUNG ÜBER EINEN POSITIVEN FALL WÄHREND DER VERANSTALTUNG

Wenn eine Person beim Veranstaltungstest positiv auf COVID-19 getestet wird, wird die entsprechende Person umgehend informiert und muss sich in Selbstquarantäne begeben. Ein PCR Test auf eigene Kosten wird umgehend vor Ort organisiert, um das Ergebnis des Antigen-Schnelltests zu bestätigen oder zu entkräften. Der Hygienebeauftragte der IBSF informiert den jeweiligen Hygienebeauftragten der Nationalmannschaft sowie den lokalen Hygienebeauftragten, die Kontaktperson der jeweiligen Einrichtung und/oder den/die Patienten/in selbst. Der Hygienebeauftragte der Nationalmannschaft muss dann mit Unterstützung des lokalen Hygienebeauftragten die örtliche Gesundheitsbehörde (z.B. Hotline) informieren und weitere Anweisungen befolgen.

Der/die Patient/in muss sofort isoliert werden.

3.3.3. Tägliche Gesundheitskontrolle

Zusätzlich zu den Vortests und den Veranstaltungstests ist für alle Teilnehmer eine tägliche Gesundheitskontrolle vorgesehen.

- Athleten und Mannschaftspersonal

Die Temperaturkontrolle muss täglich durch den nationalen Hygienebeauftragten eigenverantwortlich durchgeführt werden. Teilnehmer mit einer Temperatur von mehr als 37,5 ° dürfen den Veranstaltungsort nicht betreten bzw. nicht teilnehmen.

- Andere Teilnehmer

Die tägliche Gesundheitskontrolle aller anderen Teilnehmer (IBSF, Mitarbeiter des Rennveranstalters, Dienstleister) muss ebenfalls von einem benannten Hygienebeauftragten jeder beteiligten Organisation eigenverantwortlich durchgeführt werden.

MELDUNG EINES POSITIVEN FALLS VON ERHÖHTER KÖRPERTEMPERATUR

Wenn eine Person eine Temperatur von mehr als 37,5°C aufweist, wird ihr das Betreten des Veranstaltungsortes verweigert und ihr wird empfohlen, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und sich sofort vom Rest ihrer Gruppe zu isolieren.

Der lokale Hygienebeauftragte wird die IBSF informieren, damit entschieden werden kann, ob Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden müssen.

3.3.4. Beispielhafte Testplanung

VORTESTS (vor dem Zutritt zur Veranstaltungsserie oder nach einer Pause von mehr als vier Tagen)

Die Vortests werden vom Nationalverband durchgeführt, wobei das PCR-Testergebnis nicht älter als 72 Stunden sein darf. Im Falle von geimpften sowie nachweislich genesenen Teilnehmern genügt ein Antigen-Testergebnis das nicht älter als 48 Stunden sein darf.

VERANSTALTUNGSTESTS AM VERANSTALTUNGSORT

Der Tag, an dem die Tests durchgeführt werden, wird von der IBSF in Abstimmung mit dem Rennveranstalter auf der Grundlage der detaillierten Zeitpläne bekanntgegeben. In jedem Fall muss der erste Test vor dem Beginn des 1. offiziellen Trainings durchgeführt werden. Der zweite sollte innerhalb 3 – 4 Tage nach dem ersten Test durchgeführt werden.

3.3.5. Infrastruktur

Der Rennveranstalter muss in enger Zusammenarbeit mit der IBSF die notwendige Infrastruktur kostenfrei bereitstellen. Die Verpflichtung eines medizinischen Teams, das in der Lage ist, die Veranstaltungstests durchzuführen und die Ergebnisse innerhalb von 15 Minuten (Antigen-Test), sowie von 24 Stunden (PCR-Test bei positivem Antigen-Testergebnis) zur Verfügung zu stellen, wird zwischen der IBSF und dem Rennveranstalter besprochen. Alle Teilnehmer werden im Voraus darüber informiert, wo und wann die Tests stattfinden werden.

3.3.6. Qualität der Tests

Die PCR-Tests müssen von einem zertifizierten Labor durchgeführt werden und den internationalen Standards für die Erkennung von SARS-CoV-2-Infektionen entsprechen. Die Event-Tests werden mittels zertifiziertem Antigen-Schnelltest, welcher von der IBSF zur Verfügung gestellt wird, von medizinischem Personal durchgeführt.



3.3.7. Kosten für die Tests

- Vortests

Die Kosten für die Vortests sind vom jeweiligen Nationalverband zu tragen.

Die Kosten für die Vortests für alle anderen beteiligten Organisationen (IBSF, Fernsehproduktion, Dienstleister, Personal des Veranstalters) werden von den jeweiligen beteiligten Organisationen selbst getragen.

- Tests während der Veranstaltung

Die Kosten für die Tests während der Veranstaltung werden den jeweiligen beteiligten Organisationen in Rechnung gestellt.

Athleten und Mannschaftspersonal → IBSF

Die Kosten für einen eventuell notwendigen PCR-Test gehen zu Lasten des Betroffenen. (z.B. nach positivem Onsite-Antigen Test)

Mitarbeiter und Offizielle der IBSF → IBSF

Fernsehproduktion → Jeweilige beteiligte Organisation

Dienstleister → Jeder Dienstleister

Veranstalterpersonal → Veranstalter des Rennens

4. AKKREDITIERUNGSRICHTLINIEN

Die IBSF wird für die gesamte Saison geltende Akkreditierungskarten für ALLE (!) Serien ausstellen. Daher müssen die Nationalverbände jeden Athleten, Mannschaftsmitarbeiter oder Offiziellen über das IBSF-Registrierungs- und E-Lizenz-System registrieren. Nur Personen, die über das System registriert sind, erhalten eine für die gesamte Saison geltende Akkreditierung.

Die für die gesamte Saison geltende Akkreditierung ist für den Zutritt zu jeglicher (!) IBSF-Veranstaltung erforderlich. Dazu gehören IBSF-Veranstaltungen wie Weltcup, Interkontinental-Cup, Europacup, Nordamerika-Cup, Para-Bob-Weltcup und Weltmeisterschaften, IBSF-Weltmeisterschaften, sowie IBSF-Junioren-Weltmeisterschaften.

Die für die gesamte Saison geltende IBSF-Akkreditierung wird nur zu Saisonbeginn und vor Beginn der 2. Saisonhälfte ausgestellt. Eine Vor-Ort-Akkreditierung für Mannschaftsmitglieder ist nicht möglich.

Generell sind alle beteiligten Organisationen verpflichtet, die Gesamtzahl der Personen auf das Mindeste zu beschränken, um das Risiko zu minimieren. Es wird dringend empfohlen, die Gesamtzahl der von jeder beteiligten Organisation benötigten Personen zu überprüfen.

Die Weitergabe der Kontaktdaten jeder Person an die örtlichen Gesundheitsbehörden (nur falls erforderlich aufgrund von Regierungsvorschriften) und somit die Kontaktverfolgung im Falle von COVID-19-bezogenen Symptomen einer akkreditierten Person ist ein Schlüsselement, um die Ausrichtung der Veranstaltung zu gewährleisten.

Im Falle, dass akkreditierte Personen die im COVID-19-Präventionskonzept der IBSF festgelegten Präventionsverfahren nicht einhalten, wird ihnen keine Akkreditierung ausgehändigt bzw. ihre Akkreditierungskarte wird ihnen entzogen, sie werden aufgefordert, den Veranstaltungsort zu verlassen, und der Veranstalter kann den Zugang für die Zukunft untersagen. Die IBSF kann jedem betreffenden Athleten oder Mannschaftsmitarbeiter sogar die Disqualifikation oder ein Verbot der Teilnahme an IBSF-Veranstaltungen verhängen.

Dem Hygienebeauftragten der IBSF muss der Anhang 2 und 3 (update) ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 31. Oktober 2021 elektronisch unter manfred.maier@ibsf.org vorgelegt werden.

4.1. Veranstalterpersonal

Die Akkreditierungsanforderungen an das Personal der Rennveranstalter hängen von den Anforderungen und Empfehlungen der lokalen Gesundheitsbehörden ab.

Der Rennveranstalter ist für die Risikominderung innerhalb seiner Veranstaltungsorganisation verantwortlich und muss die Sicherheit der Athleten und des Mannschaftspersonals an erste Stelle setzen.

Alle Mitarbeiter, die sich mit der „Sports-Bubble“ vermischen, müssen entweder geimpft oder genesen und innerhalb der ersten sechs Monate Genesungszeit sein. Ansonsten gilt das Testprozedere wie unter Punkt 3 beschrieben.

Versammlungen mit physischer Präsenz des Veranstalterpersonals und der jeweiligen Freiwilligen müssen auf ein absolutes Minimum beschränkt werden.

Die Anzahl der Freiwilligen muss überprüft und auf das absolut Notwendige beschränkt werden. Die Arbeitsbedingungen müssen den Empfehlungen der örtlichen Gesundheitsbehörden und den Vorschriften des COVID-19-Präventionskonzepts der IBSF entsprechen.

4.2 Zuschauer

Abhängig von den jeweils gültigen Bestimmungen der lokalen Behörden sind Zuschauer bei den Veranstaltungen am Renntag erlaubt. Dabei ist auf die Trennung der „Sports-Bubble“ zur „Public-Bubble“ zu achten. Falls der Veranstalter in Abhängigkeit von den Bestimmungen der örtlichen Gesundheitsbehörden beschließt, Zuschauern Zugang zum Veranstaltungsort zu gewähren, muss das lokale COVID-19-Präventionskonzept von der IBSF gesondert genehmigt werden.

Die Zuschauer haben in keinem Fall Zugang zu hochsensiblen Bereichen.



5. REISERICHTLINIEN

5.1 Allgemeines

Die IBSF ist sich bewusst, dass Reisen die Ansteckungs- und Verbreitungswahrscheinlichkeit von COVID-19 erhöhen, und rät daher allen Teilnehmern einer IBSF-Veranstaltung, sich und andere durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Beschränken Sie Ihre Reisen auf das Mindestnotwendige. Flughäfen, Busbahnhöfe, Bahnhöfe und Raststätten sind Orte, an denen Reisende dem Virus in der Luft und auf Flächen ausgesetzt sein können. Dies sind auch Orte, an denen die physische Distanzierung erschwert sein kann.

Die IBSF empfiehlt daher dringend, Maßnahmen zu ergreifen, um sich und andere während der Reise zu schützen:

- Tragen Sie eine Maske, damit Ihre Nase und Ihr Mund bedeckt bleiben, wenn Sie sich in der Öffentlichkeit aufhalten.
- Vermeiden Sie engen Kontakt, indem Sie Abstand zu Personen halten, die nicht zu Ihrer Mannschaft gehören.
- Waschen Sie sich häufig die Hände oder verwenden Sie Handdesinfektionsmittel.
- Vermeiden Sie den Kontakt mit kranken Menschen.
- Vermeiden Sie die Berührung Ihrer Augen, Ihrer Nase und Ihres Mundes.

Die Nationalverbände und alle anderen beteiligten Organisationen (z.B. Fernsehproduktion, Dienstleistungsanbieter) müssen ihre Reiserichtlinien im Rahmen ihres eigenen Konzepts einhalten.

5.2 Flugreisen

Alle Nationalverbände werden gebeten, ihre Reisen zu den Sportanlagen, auf denen die Veranstaltungen stattfinden, gemäß den derzeit vorgeschriebenen Reisebedingungen zu organisieren. Dazu gehört die strikte Einhaltung aller für Flugreisen geltenden Hygienevorschriften. Darüber hinaus wird empfohlen, dass die Nationalmannschaften getrennt von anderen Flugreisenden sitzen.

5.3. Autoreisen

Bei Autoreisen wird empfohlen, dass nur Mannschaftsmitglieder zusammen ein Auto benutzen. Die Anzahl der Mitfahrer in einem Auto ist sorgfältig abzuwägen. Vermeiden Sie unnötige Zwischenstopps zwischen den einzelnen Veranstaltungsorten.

6. ORGANISATORISCHE VORKEHRUNGEN AM VERANSTALTUNGSORT

6.1. Allgemeines

Alle Arbeitsräume und bereitgestellten Einrichtungen müssen so organisiert sein, dass die physische Distanzierung gewährleistet wird. Am Eingang jeder Einrichtung müssen Handdesinfektionsmittel auf Alkoholbasis zur Verfügung stehen, und in allen zugelassenen Schlüsselbereichen (Athletenbereich, Medien, Büros) müssen Handwaschmöglichkeiten vorhanden sein.

Dem Reinigungspersonal der Sportanlage wird empfohlen, Türgriffe, Toilettengriffe, Griffe von Badezimmerarmaturen usw. in allen Bereichen mehrmals täglich zu desinfizieren.

Zimmertüren müssen möglichst offen bleiben und sollten, falls dies nicht möglich ist, von Freiwilligen bedient werden, um die Berührung seitens der verschiedenen Beteiligten zu vermeiden.

Geschlossene Behälter für die sichere Entsorgung von Hygienematerial (z.B. Taschentücher, Handtücher, Hygieneprodukte) müssen in allen Räumen zur Verfügung gestellt werden.

6.2. Zeitplan für Training und Wettkämpfe

Die IBSF wird zusammen mit dem Rennveranstalter den Trainings- und Wettkampfplan so anpassen, dass Kontakte zwischen den verschiedenen Mannschaften und Beteiligten der verschiedenen Disziplinen minimiert werden.

Der Veranstaltungsplan wird rechtzeitig vor der Veranstaltung auf der Website der IBSF veröffentlicht.

6.3. Personalbedarf

Im Allgemeinen muss die Gesamtzahl der Personen am Veranstaltungsort von jeder beteiligten Organisation überprüft und auf die zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Anzahl von Mitarbeitern beschränkt werden.

Die IBSF-Sportabteilung wird die Anzahl der Freiwilligen und des OK-Personals besprechen und koordinieren, die notwendig ist, um den Mindestdienst für den Sport zu gewährleisten, damit die Veranstaltung auf korrekte Weise durchgeführt werden kann.

6.4. Anlagen am Veranstaltungsort

Die folgenden allgemeinen Regeln und insbesondere die Regeln für Innenanlagen gelten für alle mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden vergleichbaren Bereiche, d.h. auch für Bereiche, die unten nicht aufgeführt sind.

6.4.1. Umkleieräume

Jeder Veranstalter muss die Benutzung der Umkleieräume überprüfen und die zulässige Personenzahl so wählen, dass die physische Distanzierung gewährleistet wird.

Mannschaftsoffizielle, Ersatzathleten o.ä. dürfen die Umkleieräume nicht betreten. Die genaue Regelung für jeden Veranstaltungsort und jede Veranstaltung wird den Mannschaftsleitern im Voraus bekanntgegeben.

6.4.2. Startbereich

Im Startbereich ist auf die Einhaltung der physischen Distanz zu achten.

- Generell ist der Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz obligatorisch.
- Physische Distanzierung ist obligatorisch.
- ein Rennleiter
- ein Startleiter
- Die Anzahl der Freiwilligen/Helfer ist auf das Notwendigste zu reduzieren.
- Im Allgemeinen maximal 3 Athleten/Mannschaften im unmittelbaren Startbereich
 - startbereit
 - in Vorbereitung auf den Start (z.B. "Eisbett")
 - "Wartebereich" (Kufenreinigung/Temperaturkontrolle)
- 1 Offizieller pro NV (SKN) / 2 Offizielle pro NV (BOB) in der Startbox

6.4.3. Entlang der Bahn

Die allgemeinen Regeln gelten für alle Bereiche entlang der Bahn. Das Tragen von Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz wird dringend empfohlen.

6.4.4. Zielbereich

Im Zielbereich ist auf die Einhaltung der physischen Distanz zu achten.

- Im Allgemeinen ist der Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz obligatorisch.
- Physische Distanzierung ist obligatorisch.
- ein Rennleiter
- ein Zielleiter
- Die Anzahl der Freiwilligen/Helfer ist auf das Notwendigste zu reduzieren.
Im Allgemeinen maximal 4 Athleten/Mannschaften im unmittelbaren Zielbereich
 - Erreichen der Ziellinie/Zielankunft
 - bereit zum Wiegen
 - auf der Waage
 - bereit für den Transport (Start oder Verlassen des Bereichs)
- 1 Offizieller pro NV (SKN) / 2 Offizielle pro NV (BOB)
- In der Leadersbox darf sich nur jenes Team befinden, welches in Führung liegt.

6.4.5. Dopingkontrollbereich

Die Warte- und Kontrolldurchführungsräume werden zwischen dem IBSF-Anti-Doping-Verantwortlichen bzw. dem IBSF-Dienstleister und dem Rennveranstalter im Detail besprochen.

6.4.6. Medienzentrum

Die Zahl der akkreditierten Medienvertreter am Veranstaltungsort muss in Anbetracht der physischen Distanzierung und des verfügbaren Platzes begrenzt sein. Daher ist die Anzahl der akkreditierten Medienvertreter durch den im Medienzentrum verfügbaren Arbeitsraum zu begrenzen.

Das Medienzentrum muss mit einem angemessenen Abstand zwischen jedem Stuhl und jeder Sitzreihe vorbereitet werden, und es wird empfohlen, die Personen dringend zum Tragen von Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz und Gummi-/Einweghandschuhen beim Zusammentreffen mit anderen Personen anzuregen. Die maximale Anzahl von Medienvertretern auf dem Fotostand muss festgelegt werden. Ein angemessener Abstand zwischen den Fotografen muss eingehalten werden, und alle verfügbaren Positionen müssen vorher markiert werden.

In der gemischten Zone müssen die Medienvertreter zu jeder Zeit auf die Einhaltung der physischen Distanz zu den Athleten achten.

Die Medienvertreter müssen sich dem gleichen Gesundheitskontrollverfahren unterziehen wie die übrigen akkreditierten Gruppen (siehe 3. und 4.)

6.4.7. Medienbereiche (Außenbereiche)

- **Fotopositionen am Start und entlang der Bahn**
Am Start (außerhalb der Funktionsbereiche) und entlang der Bahn sind keine speziellen Fotografenpositionen markiert. Die Fotografen können sich entlang der Bahn frei bewegen, wobei sie immer einen angemessenen Abstand zu anderen Fotografen sowie zu den Athleten und dem Mannschaftspersonal einhalten müssen. Das Tragen von Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz ist erforderlich.
- **Fotopositionen am Ziel**
Auf dem Fotostand muss ein angemessener Abstand zwischen den Fotografen eingehalten werden, und alle verfügbaren Positionen müssen vorher markiert werden. Das Tragen von Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz ist erforderlich.
- **Gemischte Zone/Zeremoniebereich**
In der gemischten Zone/im Zeremoniebereich müssen die Medienvertreter stets auf die Einhaltung der physischen Distanz zu den Athleten achten. Das Tragen von Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz ist obligatorisch.

6.4.8. Funktionsbereiche (Rennbüro, Datendienst/Zeitmessung, Sprecher, andere Büros)

Wie in allen anderen Gebäuden und anderen Innenräumen ist die zulässige Personenzahl so zu wählen, dass die physische Distanzierung gewährleistet wird.

In funktionalen (Innen-)Räumen, in denen es nicht möglich ist, den angemessenen Abstand einzuhalten, müssen andere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden (z.B. Plexiglasplatten zwischen den Arbeitsflächen).

6.4.9. Tribünen

Siehe 4.2 für Einzelheiten zu den Zuschauern.

6.4.10. VIP-/Gastronomiebereich

Angesichts der außergewöhnlichen Umstände wird die IBSF mit jedem einzelnen Rennveranstalter die Möglichkeit besprechen, vor Ort einen VIP-Bereich einzurichten.

In jedem Fall steht der Schutz der Athleten und Offiziellen im Vordergrund bei der Erarbeitung eines entsprechende Konzepts.

6.4.11. Sanitäre Einrichtungen

Dem Reinigungspersonal wird empfohlen, Türgriffe, Toilettengriffe, Griffe von Badezimmerarmaturen usw. in allen Bereichen mehrmals täglich zu desinfizieren. Handwascheinrichtungen und alkoholhaltige Handdesinfektionsmittel müssen bereitgestellt werden.

6.5. Richtlinien für die Fernsehproduktion

Der Host Broadcaster jeder Veranstaltung muss ein eigenes Hygiene- und COVID-19-Präventionskonzept erstellen, das alle relevanten Aspekte einschließt und dem Veranstalter vorgelegt werden muss.

Siehe auch 3. und 4. für Einzelheiten zu den erforderlichen Maßnahmen vor der Veranstaltung und den Akkreditierungsrichtlinien.

6.6. Richtlinien für Dienstleistungsanbieter

Der Begriff "Dienstleister" bezieht sich auf alle Organisationen und deren Mitarbeiter, die im Auftrag der IBSF bei einer Veranstaltung tätig sind.

Alle jene Organisationen müssen ein eigenes Hygiene- und COVID-19-Präventionskonzept haben, das alle relevanten Aspekte einschließt und der IBSF vorgelegt werden muss.

7. ORGANISATORISCHER ABLAUF UND HYGIENEVORKEHRUNGEN AM VERANSTALTUNGSORT

7.1. Mannschaftsleitersitzung und andere Meetings

Die Erfahrung der letzten Saison hat gezeigt, dass Mannschaftsleitersitzungen, technische Briefings und die gesamte Wettkampfleitung elektronisch per E-Mail, mit Cloud-basierten Lösungen und Online-Besprechungen durchgeführt werden können, um die physische Interaktion zu reduzieren.

Die Mannschaftsleitersitzungen werden hinsichtlich Zeitpunktes und Datum in Absprache mit dem IBSF-Koordinator organisiert.

Sollte die physische Präsenz bei einer Mannschaftsleitersitzung erforderlich sein, wird dies hinsichtlich Zeitpunkt und Datum in Absprache mit dem IBSF-Koordinator organisiert.

Wenn die Sitzungen in geschlossenen Räumen abgehalten werden, muss die maximale Teilnehmerzahl den Bestimmungen über den Schutz der Arbeitsumwelt der jeweiligen lokalen (Gesundheits-) Behörden entsprechen.

7.2. Catering

Alle angebotenen Cateringdienste, z.B. für das Personal der Rennveranstalter, Medienvertreter, müssen gemäß den Gastronomievorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörden erbracht werden.

Wenn das Essen in geschlossenen Räumen serviert wird, gelten die spezifischen örtlichen Vorschriften für die Gastronomie zusammen mit den COVID-19-Präventionsrichtlinien der IBSF.

7.3. Materialkontrolle

Die Materialkontrolle wird nach den Internationalen Reglementen der IBSF durchgeführt. Die IBSF wird mit jedem Veranstalter einzeln besprechen, wo die Kontrolle unter Einhaltung der COVID-19-Präventionsrichtlinien der IBSF stattfindet. Zwei IBSF-Materialkontrolleure (Bob und Skeleton) sowie ein Offizieller der Skeleton-Mannschaft bzw. ein Offizieller der Bob-Mannschaft dürfen bei der Kontrolle anwesend sein. Beim Bob darf zu Beginn ein zusätzlicher Mannschaftsoffizieller ausschließlich für die korrekte Positionierung des Bobschlittens für die Kontrolle anwesend sein.

Nach jedem Training oder Wettkampf müssen die Materialkontrollräume desinfiziert werden.

7.4. Training

- Im Allgemeinen sind Masken/Mund-Nasen-Gesichtsschutz sowie physische Distanzierung obligatorisch.
- Gemäß detailliertem Zeitplan verschiedene Trainingstage für Bob und Skeleton.
- Anlieferung der Schlitten mit montierten Kufen - "startbereit".
- Nutzung der Umkleieräume ausschließlich für das Sofort-Startverfahren.
- Nur teilnehmende Athleten haben Zutritt zu den Umkleieräumen.
- Beim Verlassen des Umkleieraums zur Vorbereitung auf den Start ist das Tragen des Helms obligatorisch. Ansonsten ist der Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz obligatorisch.
- Nach dem Finallauf muss jeder Athlet/jede Mannschaft den Bahnbereich so schnell wie möglich verlassen.
- Nach jeder Trainingseinheit müssen die Umkleide-/Materialkontrollräume sowie alle Anlagen desinfiziert werden.

7.5. Ankunft und Umkleiden

- Im Allgemeinen ist der Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz obligatorisch.

- Physische Distanzierung ist obligatorisch.
- Anlieferung der Schlitten mit montierten Kufen - "startbereit"
- Nutzung der Umkleieräume ausschließlich für das Sofort-Startverfahren.
- Nur teilnehmende Athleten haben Zutritt zu den Umkleieräumen.

7.6. Aufwärmung

- Im Allgemeinen ist der Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz obligatorisch.
- Physische Distanzierung ist obligatorisch.
- Maximale Anzahl von Athleten je nach Größe des Aufwämbereichs.

7.7. Startvorbereitungen, Parc fermé, Helme usw.

- Generell ist Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz obligatorisch.
- Physische Distanzierung ist obligatorisch.
- Je nach Anzahl der Teilnehmer ist nur eine Gruppe im Parc Fermé zugelassen - Entscheidung der Jury vor Ort.
- Parc Fermé während der Pause (Rennen mit 2 Läufen): maximal 2 Athleten pro Schlitten (Bob), einmal Schlitten zurück in den Parc Fermé - 10 Minuten für die Vorbereitung.

7.8. Ablauf nach dem Rennen

- Im Allgemeinen ist der Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz obligatorisch.
- Physische Distanzierung ist obligatorisch.
- Nach dem Finallauf muss jeder Athlet/jede Mannschaft den Bahnbereich so schnell wie möglich verlassen, mit Ausnahme von:
 - Schlitten, auch für Material- und Gewichtskontrolle;
 - Athleten für die Dopingkontrolle;
 - Athleten für die Siegerehrungen, Rang 1 bis 3
- 2 IBSF-Materialkontrolleure (Bob und Skeleton):
 - 2 (Bob) und 1 (Skeleton) Mannschaftsoffizielle/r, die/der bei der Materialkontrolle anwesend sind/ist.

7.9. Gemischte Zone

Interviews werden auf Anfrage unter Beachtung des IBSF-Hygienekonzepts durchgeführt.

- Generell ist der Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz obligatorisch.
- Physische Distanzierung ist obligatorisch.
- Die maximale Anzahl der Athleten, die Zutritt haben, ist abhängig von der Größe der gemischten Zone.

7.10. Ausrüstungstransport

- Im Allgemeinen ist der Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz obligatorisch.
- Physische Distanzierung ist obligatorisch.
- Der Transport zum und vom Bahnbereich unterliegt der Verantwortung der einzelnen Nationalverbände.
- Der Transport innerhalb des Bahnbereichs unterliegt der Verantwortung des Veranstalters des Rennens.
- Unterschiedliche Transportsysteme für Ausrüstung und Athleten - genügend Fahrzeuge zur Gewährleistung der "physischen Distanzierung".

- Transport nach dem Training/Rennen mit montierten Kufen.

7.11. Anti-Doping

Die Anti-Doping-Verfahren bei Ausbruch von COVID-19 oder bei einer Pandemie sind von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) in den folgenden Dokumenten ausführlich beschrieben:

<https://www.wada-ama.org/en/covid-19-updates>

7.12. Siegerehrungen

- Nach Möglichkeit sollten alle Mannschaftsmitglieder der drei Erstklassierten an der Siegerehrung teilnehmen. Auf die Abstandsregeln zwischen den Klassierten sowie innerhalb der Mannschaften muss Bedacht genommen werden. Den Anordnungen/ Empfehlungen des Veranstalters, bzw. der lokalen Gesundheitsbehörde ist Folge zu leisten; diese können abweichend sein.
- Die Plätze 1 – 3 werden prämiert wobei die gesamte Mannschaft, z.B. Viererbob vier Athleten, teilnehmen kann.
- Das Podium sollte 1,5 m Abstand zwischen den Medaillengewinnern bieten.
- Die Athleten steigen auf das Podium und nehmen ihre Medaille selbst vom Medaillenträger. Blumen und Champagner sind untersagt. Die Athleten tragen während dieses Vorgangs Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz.
- Nur ein IBSF-Vertreter wird bei jeder Siegerehrung auf die Bühne gelassen und er/sie wird gebeten, nicht mit den Athleten in Kontakt zu kommen. Die Person trägt während dieses Vorgangs Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz.
- Für die Siegerehrungen kommt nur eine/ein Freiwillige/r zum Einsatz, die/der die Trophäen auf getrennten Tablett für jeden Athleten vorbereitet. Die Person trägt während dieses Vorgangs Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz.
- Die/der Freiwillige muss die Tablett zwischen den einzelnen Siegerehrungen desinfizieren.
- Händeschütteln oder Umarmungen zwischen den Athleten müssen zu jeder Zeit vermieden werden.

7.13. Aktivitäten mit körperlicher Präsenz

Eröffnungs-/Abschlusszeremonien und formelle Empfänge sollten nicht durchgeführt werden, um so die Möglichkeiten von Massenansammlungen auf kleinem Raum zu minimieren. Bei allen anderen Aktivitäten mit kleineren Gruppen sollte das Risiko eingeschätzt werden, wobei jeweils die Entscheidung vom Veranstalter zusammen mit den örtlichen Gesundheitsbehörden getroffen werden sollte.

8. BERICHTERSTATTUNGSVERFAHREN IM FALLE DER KRANKHEIT EINES TEILNEHMERS

Die IBSF akzeptiert und respektiert voll und ganz, dass nur die lokalen Gesundheitsbehörden legitimiert sind, IBSF-Veranstaltungen an den geplanten Austragungsorten aus Gründen des COVID-19 zuzulassen, zu verbieten oder abzusagen.

Die IBSF unternimmt alle Anstrengungen, den Veranstalter und die lokalen Gesundheitsbehörden zu unterstützen, um die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Risikobewertung und -minderung vor, während und nach der Veranstaltung garantieren.

Im Falle eines positiven Testergebnisses gelten je nach Phase des Testverfahrens folgende Kommunikationsprozesse:

8.1. Vortests (siehe 3.3.1)

Wenn eine Person einer Nationalmannschaft beim Vortest einen positiven COVID-19-Befund (mittels PCR-Test abgesichert) aufweist, muss der Hygienebeauftragte der Nationalmannschaft die örtliche Gesundheitsbehörde informieren und weitere Anweisungen befolgen.

Der Teilnehmer muss sofort von der Mannschaft isoliert werden, und der IBSF-Hygienebeauftragte muss informiert werden.

Der IBSF-Hygienebeauftragte wird zusammen mit dem lokalen Hygienebeauftragten der bevorstehenden Veranstaltung die lokalen Gesundheitsbehörden informieren. Die lokalen Gesundheitsbehörden werden dann entscheiden, wie mit der Ankunft und Teilnahme der betreffenden Mannschaft an der Veranstaltung zu verfahren ist.

8.2. Veranstaltungstests (siehe 3.3.2)

Wenn eine Person beim Veranstaltungstest positiv auf COVID-19 getestet wird (mittels PCR-Test abgesichert), informiert der IBSF-Hygienebeauftragte den Hygienebeauftragten der jeweiligen Nationalmannschaft und den lokalen Hygienebeauftragten. Der Hygienebeauftragte der Nationalmannschaft wird mit Unterstützung des lokalen Hygienebeauftragten die lokale Gesundheitsbehörde (z.B. Hotline) informieren und weitere Anweisungen befolgen.

Der Patient muss sofort isoliert werden.

Die lokalen Gesundheitsbehörden entscheiden dann, wie mit der Teilnahme der Mannschaft oder den weiteren Vorgängen verfahren werden soll, die von der jeweiligen Organisation bei der Veranstaltung durchgeführt werden.

8.3. Tägliche Gesundheitskontrolle (siehe 3.3.3)

Wenn eine Person eine Temperatur von mehr als 37,5°C aufweist, ist ihr der Zutritt zum bzw. das Betreten des Veranstaltungsortes zu verweigern und ihr wird empfohlen, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und sich unverzüglich vom Rest ihrer Gruppe zu isolieren. Für die Meldung der erhöhten Temperatur ist der jeweilige Hygienebeauftragte verantwortlich.

9. EMPFEHLUNGEN UND MEDIZINISCHE KONZEPTANFORDERUNGEN FÜR NATIONALVERBÄNDE UND ANDERE ORGANISATIONEN

Jeder Nationalverband bzw. jede nationale Organisation ist verpflichtet, ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen und dem Hygienebeauftragten der IBSF bis spätestens 31. Oktober 2021 elektronisch unter manfred.maier@ibsf.org vorzulegen.

Der allgemeine Inhalt dieses Dokuments muss nicht nur für die offiziellen Anlagen des Veranstaltungsortes (siehe 6.5) und die organisatorischen Abläufe (siehe 7) gelten, sondern auch für alle anderen Anlagen, die die Mannschaften und andere Organisationen vor, während und nach der Veranstaltung selbst nutzen.

Das jeweilige Dokument sollte die folgenden Informationen enthalten bzw. auf sie verweisen.

9.1. Hygienebeauftragter

Der ernannte Hygienebeauftragte der Nationalmannschaft muss ein Mannschaftsoffizieller oder ein Vertreter der Organisation sein und bei jeder Veranstaltung anwesend sein.

- Name, Funktion, Kontaktdaten

9.2. Reisen

Das Konzept sollte alle präventiven Maßnahmen und Empfehlungen für die Art der Reise und die geplanten Transportmittel enthalten.

- Zwischen verschiedenen Veranstaltungen
- Während der Veranstaltung

9.3. Unterbringung

Es wird empfohlen, akkreditierte Personen in Einzelzimmern unterzubringen, wenn es die Umstände erlauben. Sofern die geltenden Hygienevorschriften dies nicht verbieten, können auch Doppelzimmer benutzt werden.

Es sollte sichergestellt werden, dass sich jeweils kleine Gruppen von Mannschaftsmitgliedern bzw. kleine Gruppen von Angehörigen derselben Disziplin zusammen aufhalten.

Im Allgemeinen sollte der Kontakt mit anderen Hotelgästen vermieden werden, um das Risiko zu minimieren. Vereinbaren Sie andere Essenszeiten als die Mahlzeiten anderer Gäste. Versuchen Sie, alle Zimmer auf derselben Etage zu buchen und vermeiden Sie den Aufenthalt anderer Gäste auf dieser Etage.

9.4. Training

Alle Mannschaften müssen ihr Athletiktraining gemäß den für den Hallensport geltenden Hygienevorschriften durchführen. Es sollte sichergestellt werden, dass die Trainingsbereiche mit den für einwandfreie hygienische Bedingungen erforderlichen Materialien, wie z.B. ausreichenden Vorräten an Hand- und Flächendesinfektionsmitteln, ausgestattet sind sowie mit geeigneten Hygienevorschriften versehen sind. Darüber hinaus sollte die Größe der Trainingsgruppen auf maximal 8 Personen begrenzt werden.

- Auf der Bahn
 - o Im Allgemeinen ist der Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz obligatorisch.
 - o Physische Distanzierung ist obligatorisch.
 - o Bleiben Sie so kurz wie möglich auf der Bahn.
- Außerhalb der Bahn
 - o Im Allgemeinen ist der Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz obligatorisch.
 - o Physische Distanzierung ist obligatorisch.
 - o Öffentliche/Hotel-Fitnesscenter und Trainingsstätten sollten vermieden werden.
 - o Soweit möglich sollten eigene Trainingsgeräte verwendet werden.
 - o Bei Reisen "von Veranstaltungsort zu Veranstaltungsort": Informieren Sie die Teilnehmer über die Hygienegrundsätze und weisen Sie auf die Selbstverantwortung hin!

9.5. Physiotherapie (falls zutreffend)

Physiotherapeutische Maßnahmen müssen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Hier gelten entsprechende Hygienebedingungen und Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz sowie Hand- und Flächendesinfektion.

Für die Physiotherapie sind getrennte Räume bereitzustellen, die nicht gleichzeitig als Schlafräume genutzt werden dürfen.

9.6. Medizinische Dienste (falls zutreffend)

Es wird empfohlen, allen Mannschaften kontinuierliche medizinische Unterstützung durch eine medizinische Fachkraft zu gewähren.

9.7. Richtlinien für die alltägliche persönliche Hygiene

- Empfehlungen für Athleten und Mannschaftspersonal
- Verminderung der Kontakte zu Dritten

9.8. Richtlinien für die Arbeit am Veranstaltungsort

- Team-Bildung
- Vorsichtsmaßnahmen in den Arbeitsbereichen



10. ZUSAMMENFASSUNG

10.1. Mannschaften

- Jeder Teilnehmer muss einen zertifizierten, negativen Covid-19 Test vorlegen, bevor er an einer Serie teilnimmt.
- Nichtgeimpfte müssen einen zertifizierten PCR-Test nachweisen, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, bei Geimpften oder nachweislich Genesenen reicht ein zertifizierter Antigen-Test, welcher nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- Vor Ort werden von der IBSF und dem Rennveranstalter vor Beginn des 1. offiziellen Trainings ein Test sowie im Abstand von 3 – 4 Tagen ein weiterer Veranstaltungstest organisiert.
- Es ist in Eigenverantwortung eine tägliche Gesundheitskontrolle erforderlich. Bei erhöhter Temperatur ist dem/der Betroffenen der Zutritt zum bzw. das Betreten des Veranstaltungsortes zu verweigern, und es wird ihm/ihr empfohlen, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und sich unverzüglich vom Rest seiner/ihrer Gruppe zu isolieren.
- Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz tragen.
- Halten Sie einen angemessenen Abstand zu anderen Personen, insbesondere zu Personen ein, die sich unwohl fühlen und husten, niesen oder fiebrig sein könnten.
- Die Teilnehmer müssen sich häufig für mindestens 20 Sekunden unter Verwendung von Seife und heißem Wasser die Hände waschen oder mit alkoholhaltigem (mindestens 65-70%) Einreibemittel einreiben.
- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion sollten die Husten-Anstandsregeln beachten (Abstand von mindestens zwei Metern einhalten, Husten und Niesen mit Einwegtaschentüchern oder Kleidungsstücken abdecken und sich die Hände waschen).
- Vermeiden Sie Händeschütteln oder Umarmungen.
- Vermeiden Sie die Berührung Ihres Mundes, Ihrer Nase oder Ihrer Augen.
- Jede Person, die sich unwohl fühlt (z.B. Fieber, Husten), sollte zu Hause bleiben und sich von Mannschaftsmitgliedern, anderen Mannschaften oder Menschenmengen fernhalten, bis die Symptome vergehen. Halten Sie sich von der Veranstaltung fern, wenn Sie krank sind!
- Falls vor, während oder nach der Reise Symptome auftreten, die auf eine akute Atemwegserkrankung hindeuten, werden die Athleten aufgefordert, sich in ärztliche Behandlung zu begeben und die Reiseereignisse mit ihrem Hygienebeauftragten der Nationalmannschaft zu besprechen.

10.2. Organisationskomitees

- Es sind tägliche Gesundheitskontrollen erforderlich.
- Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz tragen.
- Alle Mitarbeiter, die sich mit der „Sports Bubble“ vermischen, müssen entweder geimpft oder genesen und innerhalb der ersten sechs Monate Genesungszeit sein. Ansonsten gilt das Testprozedere wie unter Punkt 3 beschrieben.
- Halten Sie einen angemessenen Abstand zu anderen Personen, insbesondere zu Personen ein, die sich unwohl fühlen und husten, niesen oder fiebrig sein könnten.
- Die Teilnehmer müssen sich häufig für mindestens 20 Sekunden unter Verwendung von Seife und heißem Wasser die Hände waschen oder mit alkoholhaltigem (mindestens 65-70%) Einreibemittel einreiben.
- Menschen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion sollten die Husten-Anstandsregeln beachten (Abstand von mindestens zwei Metern einhalten, Husten und Niesen mit Einwegtaschentüchern oder Kleidungsstücken abdecken und sich die Hände waschen).
- Vermeiden Sie Händeschütteln oder Umarmungen.



- Vermeiden Sie die Berührung Ihres Mundes, Ihrer Nase oder Ihrer Augen.
- Jede Person, die sich unwohl fühlt (z.B. Fieber, Husten), sollte zu Hause bleiben und sich von der Veranstaltung fernhalten.
- Informieren Sie im Falle von Symptomen sofort Ihren lokalen Hygienebeauftragten und vermeiden und unterbrechen Sie den Kontakt mit anderen.

10.3. IBSF, Vertreter von beteiligten Organisationen

Jeder Teilnehmer muss einen zertifizierten, negativen Covid-19-Test vorlegen, bevor er an einer Serie teilnimmt.

- Nichtgeimpfte müssen einen PCR-Test nachweisen, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, bei Geimpften und nachweislich Genesenen reicht ein Antigentest, welcher nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- Alle Mitarbeiter, die sich mit der „Sports Bubble“ vermischen, müssen entweder geimpft oder genesen und innerhalb der ersten sechs Monate Genesungszeit sein. Ansonsten gilt das Testprozedere wie unter Punkt 3 beschrieben.
- Vor Ort werden von der IBSF und dem Rennveranstalter vor Beginn des 1. offiziellen Trainings ein Test sowie im Abstand von 3 – 4 Tagen ein weiterer Veranstaltungstest organisiert.
- Es ist in Eigenverantwortung eine tägliche Gesundheitskontrolle erforderlich.
- Masken/Mund-Nase-Gesichtsschutz tragen.
- Halten Sie einen angemessenen Abstand zu anderen Personen, insbesondere zu Personen ein, die sich unwohl fühlen und husten, niesen oder fiebrig sein könnten.
- Die Teilnehmer müssen sich häufig für mindestens 20 Sekunden unter Verwendung von Seife und heißem Wasser die Hände waschen oder mit alkoholhaltigem (mindestens 65-70%) Einreibemittel einreiben.
- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion sollten die Husten-Anstandsregeln beachten (Abstand von mindestens zwei Metern einhalten, Husten und Niesen mit Einwegtaschentüchern oder Kleidungsstücken abdecken und sich die Hände waschen).
- Vermeiden Sie Händeschütteln oder Umarmungen.
- Vermeiden Sie die Berührung Ihres Mundes, Ihrer Nase oder Ihrer Augen.
- Jede Person, die sich unwohl fühlt (z.B. Fieber, Husten), sollte zu Hause bleiben und sich von Mannschaftsmitgliedern, anderen Mannschaften oder Menschenmengen fernhalten, bis die Symptome vergehen. Halten Sie sich von der Veranstaltung fern, wenn Sie krank sind!
- Falls vor, während oder nach der Reise Symptome auftreten, die auf eine akute Atemwegserkrankung hindeuten, suchen Sie umgehend ärztliche Hilfe, halten Sie sich von den Veranstaltungen oder jeglichen Teilnehmern fern und informieren Sie sofort den Hygienebeauftragten der IBSF.

11. NÜTZLICHE LINKS

Weltgesundheitsorganisation:

<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/advice-for-public>

- Weltgesundheitsorganisation:

<https://www.who.int/publications/i/item/considerations-for-sports-federations-sports-event-organizers-when-planning-mass-gatherings-in-the-context-of-covid-19-interim-guidance>

- Internationales Olympisches Komitee:

<https://www.olympic.org/athlete365/ioc-medical-covid-19-hub/>

- Internationales Paralympisches Komitee:

<https://www.paralympic.org/news/information-para-athletes-and-ipc-members-covid-19>

Anhänge 1, 2 und 3

- Siehe Anhänge

Begriffsbestimmungen:

„Sports-Bubble“	Sie umfasst alle Personen, welche unmittelbar am Sport beteiligt sind (Athleten, Trainer, Betreuer, IBSF-Personal, Teile der Rennveranstalter usw.)
„Public-Bubble“	Umfasst alle Personen, welche nicht unmittelbar am Sport beteiligt sind (Zuschauer, Zulieferer, usw.)